

# Lizenzbestimmungen innerwise-Apps

## 1. Präambel

Diese Lizenzbestimmungen gelten für die Miete der Innerwise-App (die „Software“) zwischen Uwe Albrecht, Brandenburgische Str. 48, 15566 Schöneiche als Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.

## 2. Überlassung der Software

1. Der Lizenznehmer erwirbt gegen Zahlung der vereinbarten, laufenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht, die Software für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu nutzen und auf bis zu 3 eigenen Endgeräten für seine eigene Nutzung zu installieren. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software im üblichen und angemessenen Umfang Sicherheitskopien zu erstellen.
2. Die Software wird dem Lizenznehmer zum Download und eigenen Installation zur Verfügung gestellt.
3. Der Lizenznehmer darf die Software nicht Dritten zur Nutzung überlassen.

## 3. Speicherung von Daten beim Lizenzgeber und Zugriff auf diese

1. Die Software speichert ihre Anwendungsdaten auf Servern des Lizenzgebers, die dieser innerhalb der Europäischen Union betreibt. Gegenstand dieses Vertrages ist damit auch die Vermietung des entsprechenden Speicherplatzes sowie der Betrieb der entsprechenden Infrastruktur durch den Lizenzgeber.
2. Für den Zugriff auf diese und die Synchronisation des Datenbestandes zwischen verschiedenen Endgeräten des Lizenznehmers ist eine Internetverbindung des jeweiligen Endgerätes erforderlich.
3. Der Lizenzgeber sichert die auf seinen Systemen gespeicherten Daten des Lizenznehmers kalendertäglich im Rahmen seiner Datensicherung und hebt diese Datensicherung für 15 Tage auf. Sofern ein Verlust von Daten der Software vom Lizenzgeber zu vertreten ist, obliegt ihm auf seine Kosten die Wiederherstellung des Datenbestandes aus der letzten Datensicherung. Sofern ein Verlust vom Lizenznehmer zu vertreten ist, unterbreitet ihm der Lizenzgeber auf seinen Wunsch ein Angebot zur kostenpflichtigen Wiederherstellung der Daten des Lizenznehmers.
4. Der Lizenzgeber schuldet eine Verfügbarkeit der Daten am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Rechenzentrums, in dem die Daten gespeichert sind) von 98 % je Vertragsjahr. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung der Daten am Übergabepunkt.
5. Die Daten sind auch verfügbar bei
  - a. Störungen an von nicht vom Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für den Abruf der Daten erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets;
  - b. Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht vom Lizenzgeber oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;
  - c. geplanten Nichtverfügbarkeiten zwecks Wartung der Hard- oder Software Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen;

#### **4. Pflege der Software**

1. Der Lizenzgeber stellt nach seinem Ermessen während der Vertragslaufzeit neue Versionen der Software dem Lizenznehmer zur Verfügung. Die Installation dieser neuen Versionen erfolgt durch den Lizenznehmer. Mit Installation der neuen Version durch den Lizenznehmer erlischt sein Nutzungsrecht an früheren Versionen der Software.
2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, jeweils die aktuellste Version der Software einzusetzen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und den Funktionsumfang älterer Versionen der Software aufrecht zu erhalten.
3. Ein Anspruch auf Behebung von Mängeln an der Software besteht immer nur für die jeweils letzte vom Lizenzgeber veröffentlichte Version der Software.

#### **5. Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Digistore24 GmbH.

#### **6. Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit und Kündigung des Lizenzvertrages richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Digistore24 GmbH.

#### **7. Mangelansprüche**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers sowie der Digistore24 GmbH auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Für Mangelansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.
2. Sofern der Lizenznehmer Unternehmer iSv § 14 BGB ist, wird eine Verjährungsfrist von einem Jahr vereinbart. Dies gilt nicht bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **8. Haftung**

1. Die Haftung der Digistore24 GmbH richtet sich nach deren Vereinbarung mit dem Lizenznehmer.
2. Die Haftung des Lizenzgebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf.
4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Absatz 2 beträgt ein Jahr, wenn der Lizenznehmer Unternehmer iSv § 14 BGB ist.
5. Die Haftung für die einfach fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
6. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Mit der Zustimmung zum Mietvertrag der Innerwise App erkennt der Lizenznehmer an, dass der Lizenzgeber der App nicht für Vermögens- oder sonstige Schäden, die durch die Anwendung der App entstehen, haftet. Der Lizenzgeber der App haftet nicht für Folgeschäden die aus dem Mangel der Verfügbarkeit der App entstehen.

## **9. Datenschutz**

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Dritten auf den Systemen des Lizenzgebers nur unter Beachtung der insoweit relevanten Vorgaben des Datenschutzrechtes zu speichern. Er wird die hierfür ggf. erforderliche Einwilligung der Betroffenen einholen, insbesondere wenn er Gesundheitsdaten in der Software speichert.
2. Der Lizenznehmer ist darüber informiert, dass diese Daten während des jeweiligen Transportweges verschlüsselt übertragen werden, ihre Speicherung auf den Systemen des Lizenzgebers jedoch unverschlüsselt erfolgt.
3. Sofern erforderlich wird der Lizenzgeber auf Wunsch des Lizenznehmers mit diesem einen Vertrag gemäß § 11 BDSG über die Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

## **10. Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strenge Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für jeden Verzicht auf das Formerfordernis.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
4. Der Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.
5. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Lizenzgebers, sofern der Lizenznehmer als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.

Stand: August 2017